

Gutachten für das Landgericht Heilbronn

v. 23.6.2008

Betr. 5 O 69/08

...

in der o.g. Angelegenheit nehme ich Bezug auf das Ergebnis der mündlichen Verhandlung v. 11.6.2008, in welcher ich durch Beweisbeschluss gleichen Datums beauftragt worden bin, zu folgenden Fragen gutachtlich Stellung zu nehmen:

1. Ergeben sich aus den ausgetauschten Schriftsätzen und den Einlassungen der Parteien in der mündlichen Verhandlung Anhaltspunkte für das Zustandekommen eines Verlöbnisses nach türkischem Recht?
2. Welche Ansprüche kann die Klägerin gegen den Beklagten infolge der Beendigung des Verlöbnisses geltend machen?
 - a. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden?
 - b. Kann die Klägerin nach türkischem Recht, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, den Ersatz entgangenen Unterhalts geltend machen, den ihr ein früherer Lebensgefährte durch privatschriftlichen Vertrag zugestanden und nach Kenntnis von dem Verhältnis zwischen den Beklagten am 18.5.2006 storniert hat?
 - c. Unter welchen Bedingungen kann die Klägerin Schmerzensgeldansprüche geltend machen?

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Stellungnahme

A. Vorbemerkung¹

Dieses Gutachten wird ausschließlich auf der Grundlage von Rechtsprechung und Literatur erstattet, wie sie sich in der Türkei vorfindet. Die Nachverfolgung türkischer Zitate zum schweizerischen Recht wurde nicht für erforderlich erachtet, da hieraus keine zusätzlichen Erkenntnisse zu ziehen sind, die für die Praxis des türkischen Rechts Bedeutung haben könnten. Soweit die hier zitierten Entscheidungen des Kassationshofs keine Fundstellenangabe enthalten, wurden sie der kostenpflichtigen Datenbank des Kazanci-Verlages entnommen.

B. Sachverhalt

Die Parteien haben sich im März 2006 über das Internet kennen gelernt und Anfang Mai 2006 zum ersten Mal auch getroffen.

Die Klägerin behauptet, die Parteien hätten sich am 6.5.2008 verlobt und begründet dies mit Aussagen des Beklagten, dass sie seine Traumfrau sei, er ihr gesagt habe, dass er sie heiraten wolle. Für den weiteren Verlauf der Beziehung beruft sich die Klägerin auf verschiedene einzelne Ereignisse und u.a. auch darauf, dass sie den Beklagten gegenüber Bekannten als „Verlobten“ vorgestellt und dieser nicht widersprochen habe. Zu Weihnachten habe der Beklagte zu ihr kommen sollen. Da vor allem ihre Schwester und ihr Sohn den Beklagten abgelehnt und dessen Besuch von der Bedingung abhängig gemacht hätten, dass sich der Beklagte eindeutig zu ihr als seiner künftigen Ehefrau bekenne, habe der Beklagte gesagt, dass er dies mit seinen Eltern besprechen wolle.

Der Beklagte bestreitet, ihr einen Heiratsantrag gemacht zu haben. Er bestreitet auch, jemals ernsthaft von Heirat gesprochen zu haben. Richtig ist, dass er mit seinen Eltern habe sprechen wollen.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass mit dem Beklagten ein Verlöbnis bestanden habe und verlangt wegen der Auflösung des Verlöbnisses vom Beklagten die Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Dabei möchte sie insbesondere den Ersatz von ausbleibenden Unterhaltszahlungen bezahlt bekommen. Sie habe bis zum 18.5.2006 von ihrem früheren Lebensgefährten monatliche Unterhaltszahlungen erhalten, die dieser eingestellt habe, als er erfahren habe, dass sie eine andere Beziehung eingegangen sei. Dies sei ein Schaden, der aus dem uneingelösten Eheversprechen resultiere.

¹ **Abkürzungen:** ABD: Ankara Barosu Dergisi (Zeitschrift der RAK Ankara); AD: Adalet Dergisi (Zeitschrift der Justiz); AMKD: Anayasa Mahkemesi Kararlar Dergisi (Entscheidungssammlung des Verfassungsgerichts); E. Esas (Rechtssache); GrZS (Großer Zivilsenat); K. Karar (Entscheidung); OGB (Obligationengesetzbuch); YKD: Yargıtay Kararları Dergisi (Entscheidungssammlung des Kassationshofs); ZfRV (Zeitschrift für Rechtsvergleichung); ZS (Zivilsenat)

I. Internationales Privatrecht

Fragen des internationalen Privatrechts sind hier nicht zu erörtern, da das Gericht für die Fragestellung die Prämisse der Anwendbarkeit türkischen Rechts gesetzt hat.

II. Türkisches Materielles Recht²

1. Rechtsnatur des Verlöbnisses³

Das Verlöbnis gilt als notwendige Vorstufe zur Eheschließung⁴. Als familienrechtlicher Vertrag eigener Art⁵, auf den vorbehaltlich der dem Verlöbnis eigenen Besonderheiten die allgemeinen Regeln des Schuldrechts über rechtsgeschäftliche Beziehungen (Willensmängel, Unmöglichkeit usw.) anzuwenden sind (vgl. Art. 5 ZGB), vermittelt es keinen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch (Art. 119 I ZGB). Auch eine vereinbarte Vertragsstrafe oder „Entschädigung“ ist gerichtlich so wenig durchsetzbar wie die Rückforderung einer dennoch geleisteten Zahlung (Art. 119 II ZGB).

Die allein durch Vertrag zwischen den Familien, ggfs. unter Beisein eines Imams oder Hocas geschlossene „Ehe“ (Imam-Ehe) ist keine Ehe im Sinne des türkischen Zivilrechts. Da solche „Ehen“ nicht auf eine zukünftige Zivilehe geschlossen werden und kein „Eheversprechen“ enthalten, können sie auch nicht als Verlöbnis angesehen werden. Sind sich die Parteien im Prozess darüber einig, dass es sich um ein Verlöbnis handeln soll, bestehen hinsichtlich der Anwendung des Verlöbnisrechts nach ZGB keine Probleme. Besteht dagegen Unsicherheit, ob es sich um eine „Imam-Ehe“ gehandelt hat, so muss das Gericht nach Auffassung des Gutachters eine Klärung darüber herbei führen und gegebenenfalls die getroffenen Vereinbarungen qualifizieren.

² Ausführlicher Christian *Rumpf* ZfRV 1990, S. 178 ff.; Hilmar *Krüger* StAZ 1990, S. 313 ff.; Bilge *Özcan* Aile Hukuku (Familienrecht), 5. Aufl., Ankara 2004, S. 19 ff.; Turgut *Akamtürk*, Aile Hukuku (Familienrecht), 8. Aufl., Istanbul 2003, S. 15 ff. Das neue Recht hat hier keine erkennbaren Veränderungen herbeigeführt. Entfallen sind mit der Reform 2001 Rechtspositionen aus dem Verlöbnis wie etwa die Legitimation eines Kindes dann, wenn die Ehe zwar versprochen, aber wegen bestimmter Umstände nicht geschlossen worden war (Art. 249 ZGB a.F.) oder die Vaterschaftsvermutung im Vaterschaftsprozess (Art. 310 ZGB a.F.).

³ *Özcan* Aile Hukuku, S. 23 ff.

⁴ *Köprülü/Kaneti*, Aile Hukuku (Familienrecht), Istanbul 1989, S. 45; *Zevkliler/Acabey/Gökyayla*, Medeni Hukuk (Zivilrecht), 3. Aufl., Ankara 1997, S. 711.

⁵ Umstritten, vgl. *Özcan* Aile Hukuku, S. 26; *Zevkliler/Acabey/Gökyayla* S. 711 mwN; dagegen *Feyzioglu*, Aile Hukuku (Familienrecht), 3. Aufl., Ankara 1986, S. 25. Andere Autoren halten das Verlöbnis im Hinblick auf die zukünftige Ehe für einen Vorvertrag.

Im vorliegenden Fall steht außer Frage, dass jedenfalls keine „Imam-Ehe“ geschlossen worden ist. Die Parteien streiten vielmehr um die Frage, ob ein Verlöbnis im zivilrechtlichen Sinne zustande gekommen ist.

2. Zustandekommen des Verlöbnisses

Ein Verlöbnis kommt zustande, wenn sich Mann und Frau gegenseitig die Ehe versprechen. Das Verlöbnis ist *nicht formbedürftig*. Es kann schriftlich, mündlich oder sogar stillschweigend geschlossen werden. Das Gericht hat gegebenenfalls den Willen der Beteiligten zu erforschen, der ausdrücklich oder konkludent erklärt worden sein kann. Der Willen muss sich auf die Eingehung der Ehe richten. Die Handlungen und Worte beider Beteiligten müssen unter diesem Aspekt abgewogen und interpretiert werden.⁶ Dabei können die Gepflogenheiten des örtlichen und sozialen Umfeldes der Beteiligten zu berücksichtigen sein.⁷ Die Wirksamkeit des Verlöbnisses setzt die Verlobungsfähigkeit voraus, die bei Vorliegen der *geschlechtlichen Reife* und *Urteilsfähigkeit* (Art. 13 ZGB) angenommen wird.⁸ Urteilsfähigkeit in diesem Sinne setzt voraus, die tatsächlichen und rechtlichen Folgen des Verlöbnisses erfassen zu können.⁹ Geschäftsfähigkeit ist nicht erforderlich, allerdings muss bei fehlender Geschäftsfähigkeit der gesetzliche Vertreter zustimmen (Art. 118 II ZGB).¹⁰ Auch die Ehefähigkeit spielt in diesem Stadium noch keine Rolle.¹¹ Das Verlöbnis ist ein höchstpersönlicher Vertrag mit der Folge, dass eine Vertretung bei der Abgabe der Willenserklärung nicht in Frage kommt, auch nicht durch die gesetzlichen Vertreter. Die Möglichkeit des Einsatzes von Erklärungsboten ist jedoch nicht ausgeschlossen¹². Absolute Ehehindernisse (Polygamieverbot, Verwandtschafts Eheverbot, permanente schwerwiegende Geisteskrankheit und Urteilsunfähigkeit usw.) und gesetzliche Vertragsschließungshindernisse (Sittenwidrigkeit, Gesetzeswidrigkeit) sowie sonstige *schuldrechtliche Nichtigkeitsgründe* sind zugleich Verlobungshindernisse.¹³ Im Übrigen lassen sich auf wesentliche

⁶ Kassationshof, 3. ZS., 24.11.1998, E. 1998/10173, K. 1998/12105.

⁷ Kassationshof aaO.; *Öztañ Aile Hukuku*, S. 29; *Feyzioglu* S. 27. Die Tatsache, dass die Frau ein Kind erwartet, kann für das Bestehen eines Verlöbnisses sprechen.

⁸ *Öztañ Aile Hukuku*, S. 32.

⁹ *Öztañ* aaO.

¹⁰ Das Fehlen der Zustimmung soll aber nur insoweit zur Unwirksamkeit führen, als für den geschäftsunfähigen Teil Verpflichtungen entstehen (*Öztañ Aile Hukuku*, S. 33).

¹¹ *Öztañ Aile Hukuku*, S. 32.

¹² *Tekinay*, Türk Aile Hukuku (Türkisches Familienrecht), 7. Aufl., Istanbul 1990, S. 13.

¹³ *Zevkliler/Acabey/Gökayla* S. 716; *Tekinay* S. 19 ff.

Elemente des Verlöbnisses die Regeln des allgemeinen Schuldrechts anwenden (z.B. zur Frage von Willensmängeln).¹⁴

Das hier vorliegende Problem besteht darin, dass die Parteien weder eine Verlobungsfeier veranstaltet noch irgendwelche konkrete Vorbereitungen für eine Eheschließung getroffen haben. Insoweit besteht zwischen den Parteien kein Streit. Die Parteien behaupten auch nicht substantiiert, dass es eine konkrete Situation gegeben habe, in welcher sie sich gegenseitig ausdrücklich die „Ehe versprochen“ hätten. Die Klägerin schließt vielmehr das Zustandekommen eines Verlöbnisses aus Äußerungen des Beklagten, wonach er sie für „seine Traumfrau“ gehalten habe, er sich vorstellen könne, mit ihr für alle Zeit zusammen zu sein, für immer hinter ihr zu stehen. Der Beklagte dagegen bestreitet nicht, die Klägerin als Traumfrau bezeichnet zu haben, nur sei dies im Zusammenhang mit ihrer Leistung geschehen, ein besonders verschmutztes T-Shirt erfolgreich gereinigt zu haben. Auch seine Nachforschungen darüber, wie eine Imam-Ehe zu schließen sei, habe er nicht in der Absicht angestellt, die Klägerin heiraten zu wollen. Die Klägerin wiederum habe die Parteien mehreren Personen als „Verlobte“ vorgestellt, der Beklagte habe das in den jeweiligen Situationen nicht bestritten. Sie tritt dafür Zeugenbeweis an. Dem steht wiederum entgegen, dass – wie die Klägerin selbst berichtet hat –, die Schwester und der Sohn den Beklagten gerade nicht als Verlobten gesehen haben, sondern ihre Zweifel dadurch ausgeräumt haben wollten, dass sie vom Beklagten eine klare Erklärung verlangten. Diese ist aber, wie sich in der mündlichen Verhandlung ergeben hat, eben nicht mehr gekommen.

Was die Auslegung von Handlungen und Worten angeht, so sieht sich der Gutachter nicht in der Position, sich an die Stelle des Gerichts zu setzen und seine eigene Auslegung vorzuschlagen. Allerdings sollte das Gericht beachten, dass es sich bei einem Eheversprechen – gerade wie es sich auch aus den Bekundungen beider Parteien in der mündlichen Verhandlung am 11.6.2008 ergibt – um eine besonders ernste Vereinbarung handelt, an welche beide Parteien die schwerwiegende Folgen anknüpfen (die Klägerin) oder anknüpfen würden (der Beklagte). Es sind daher nach Auffassung des Gutachters auch hohe Anforderungen an die Bestimmung des Erklärungswillens und an die Beweisführung zu stellen.

Ist das Eheversprechen nicht ausdrücklich erklärt worden, so hat das Gericht abzuwägen, welche Rede und welche Handlung dafür spricht, dass entsprechende Willen zum Ausdruck gekommen sind. Dabei hat das Gericht die persönlichen Umstände und Hintergründe, auch den sozialen Hintergrund, zu ergründen.¹⁵

Wie in der mündlichen Verhandlung am 11.6.2008 erläutert, kann es verschiedene Indizien für das Zustandekommen eines Verlöbnisses geben, falls nicht die gegenseitige Abgabe eines Eheversprechens, wie man es auf einer Verlobungsfeier regelmäßig annehmen darf, nachgewiesen werden kann.

¹⁴ Vgl. *Özkan Aile Hukuku*, S. 38 ff.

¹⁵ 3. ZS., 24.11.1998.

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung ein Kassationshofsurteil zitiert¹⁶ und darauf ihre Auffassung gestützt, dass bereits der in der Umgebung vermittelte Eindruck ausreiche, man habe sich verlobt, wenn der Beklagte diesem Eindruck nicht ausdrücklich entgegentrete.

Das von der Klägerin vorgelegte Zitat stammt aus dem Urteil des 3. Senats, auf welches sich der Große Zivilsenat zustimmend bezieht:

„Dosyada mevcut tanık beyanlarından davacının davalıyı çevresine nişanlısı olarak tanıstırıldığı davalının bunun aksini doğrulayacak davranış ve açıklamada bulunmadığı, çevrelerinde nişanlı olduklarına ve evleneceklerine dair kanı oluştuğu, evlenme hazırlığına dahi giriştikleri anlaşılmış olmasına göre, davalı vekilinin temyiz itirazları yerinde görülmediğinden reddine karar verilmiştir.“

In der Übersetzung des Gutachters heißt dies:

„Aus den in der Akte befindlichen Zeugenaussagen ergibt sich, dass die Klägerin den Kläger in ihrer Umgebung als ihren Verlobten bekannt gemacht und der Beklagte sich dem weder durch Wort noch durch Tat widersetzt habe, dass sich in der Umgebung die Meinung gebildet habe, dass es sich um Verlobte handelte und sie heiraten wollten, dass sie sogar schon Vorbereitungen für die Hochzeit getroffen hätten, wogegen das Bestreiten des Beklagten keine Grundlage habe.“

Diese Passage gehört zu den wenigen Hinweisen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wie ein konkludentes Eheversprechen zustande kommen könnte.

Um diese Passage richtig zu verstehen, kann sie nur insgesamt betrachtet werden. Laut diesem Urteil hat sich in der Umgebung der Parteien die „Meinung festgesetzt“, sie seien verlobt. Dabei spielte aber nicht nur eine Rolle, dass sich der Beklagte nicht entgegengesetzt geäußert habe und auch nicht entgegengesetzt gehandelt habe, sondern offenbar auch, dass die Parteien bereits Hochzeitsvorbereitungen getroffen hatten.

Wenn dagegen die Klägerin zwar Zeugen dafür aufbringen kann, dass sie den Beklagten unwidersprochen als Verlobten dargestellt hat, so reicht dies für sich möglicherweise noch nicht aus, beim Verlobten einen entsprechenden Erklärungswillen, gerichtet auf das Versprechen der Ehe, zu erkennen. Im zitierten Urteil wird das Schweigen des Beklagten erst dadurch „beredt“, dass auch noch andere Elemente hinzugekommen sind, nämlich dass er offenbar an Hochzeitsvorbereitungen mitgewirkt hat.

Kommt das Gericht zu der Auffassung, dass ein Verlöbnis nicht bestanden hat, kommt es auf nachfolgende Ausführungen nicht mehr an.

3. Zuwendungen auf die zukünftige Ehe

Zuwendungen auf die zukünftige Ehe werden gemeinhin, auch im ZGB, als Verlobungsgeschenke bezeichnet (Art. 122 ZGB). Diese Bezeichnung passt jedoch nur bedingt

¹⁶ Großer Zivilsenat, 29.5.1996, E. 1996/3-279, K. 1996/420.

auf die nach wie vor weit verbreiteten ländlichen Sitten und Gebräuche.¹⁷ Hierauf braucht an dieser Stelle indessen nicht eingegangen werden, weil es keine Verlobungsfeier entsprechend den Sitten und Gebräuchen gegeben hat.

Das Gesetz beschränkt die Art der Zuwendungen nicht. Wichtig ist lediglich, dass die Geschenke etwas mit der Absicht zu tun haben müssen, später die Ehe zu schließen.

4. Ende des Verlöbnisses

a) Auflösung

Die Möglichkeit der willentlichen Auflösung oder der nicht durch Eheschließung erfolgten Beendigung der Verlobung aus anderen Gründen ist im Gesetz nicht geregelt, sondern wird von denjenigen Vorschriften, die hieran anknüpfen (Rückgabe von Verlobungsgeschenken, Entschädigung), vorausgesetzt. Für die willentliche Auflösung genügt schon die Erklärung eines der Verlobten. Eines berechtigten Grundes dafür bedarf es nicht.¹⁸ Berechtigte Gründe spielen erst für die Frage nach einem Entschädigungsanspruch eine Rolle. Das Verlöbnis ist in dem Zeitpunkt beendet, in dem die Erklärung dem Erklärungsempfänger zugeht,¹⁹ auf das Einverständnis des Erklärungsempfängers kommt es nicht an. Schließlich gilt das Verlöbnis auch dann als aufgelöst, wenn einer der Verlobnispartner stirbt oder für verschollen erklärt wird. Die ausdrückliche Nennung dieses Auflösungsgrundes (früher Art. 86 I ZGB a.F.) ist zwar nunmehr entfallen, doch ist er in der insoweit weiteren Neufassung (Art. 122 I ZGB) enthalten. Auch das Eintreten eines absoluten Ehehindernisses – z.B. dauerhafte Urteilsunfähigkeit – führt zur Beendigung des Verlöbnisses.²⁰

b) Rückabwicklung der Zuwendungen auf die zukünftige Ehe

(1) Rückforderung von Verlobungsgeschenken²¹

Die Rückforderung von Verlobungsgeschenken ist gesetzlich geregelt. Anspruchsinhaber können neben den Verlobten auch die Eltern oder Personen mit elterngleicher Stellung sein. Dabei gilt: Geschenke herausfordern kann nur, wer sie gemacht hat. So kann also ein Verlobter gegen den andern Verlobten nicht wegen Geschenken vorgehen, die diesem durch Verwandte des Klägers

¹⁷ Christian *Rumpf*, Einführung in das türkische Recht, München 2004, § 13 Rdn 9 ff.

¹⁸ *Tekinay* S. 26; *Köprülü/Kaneti* S. 57; *Feyzioğlu* S. 61.

¹⁹ *Tekinay* S. 39.

²⁰ *Öztan Aile Hukuku*, S. 61.

²¹ *Öztan Aile Hukuku*, S. 63 ff.

gemacht worden sind.²² Die Aktivlegitimation kann durch Abtretungsverhältnisse verschoben werden.

Soweit Verlobungsgeschenke noch sachlich identifizierbar sind, können sie aufgrund des Art. 122 I ZGB zurückverlangt werden. Andernfalls gelten gemäß Art. 122 II ZGB die schuldrechtlichen Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung.²³ Zurückzugeben ist dann dasjenige, was als Ersatz oder Erlös an die Stelle des Verlobungsgeschenks getreten ist. Auf ein Verschulden kommt es nicht an, angeknüpft wird objektiv nur an die Auflösung des Verlöbnisses,²⁴ auch bei Tod oder Verschollensein.²⁵ Gegen den Anspruch kann sich nur wehren, wer beweist, dass entweder keine Schenkung vorliegt oder die Schenkung auch erfolgt wäre, wenn das Verlöbnis nicht bestanden hätte.²⁶

Herausverlangt werden können nur solche Geschenke, die „gemessen an den anlässlich der Verlobung herrschenden Bedingungen“ übertrieben und nicht „gemäß den Sitten und Gebräuchen“ gemacht worden sind (*mutad diy*, Art. 122 I).²⁷ Die ehemaligen Verlobten sollen nicht alles herausfordern können, was sie sich anlässlich der Verlobung und während der Verlobungszeit geschenkt haben; dazu dürften auch Geschenke von nur ideellem Wert zählen, etwa Briefe.²⁸ Nicht angemessen und damit rückforderbar sind insbesondere Schmuckstücke in Gold²⁹, sofern sie vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und der Herkunftsregion der Verlobten den üblichen Rahmen eines Geschenks sprengen.³⁰ Der Begriff „im Rahmen der Sitten und Gebräuche“ ist also nicht dahin auszulegen, dass den „Sitten und Gebräuchen“ entsprechend geschenkter Goldschmuck beim Beschenkten verbleiben soll. Anlässlich der Feier angeheftetes bzw. überbrachtes Gold (*taki*) zählt der Kassationshof

²² Kassationshof (3. ZS), 21.3.1995, E. 1995/3204, K. 1995/3699; 1.10.2001, E. 2001/8176, K. 2001/8428.

²³ Kassationshof (3. ZS), 11.7.2005, E. 2005/6843, K. 2005/7705.

²⁴ Anders als in Art. 94 schweiz. ZGB wird in Absatz 1 nicht ausdrücklich auf das Ende des Verlöbnisses Bezug genommen, es wird jedoch selbstverständlich vorausgesetzt.

²⁵ Anders noch Art. 86 III ZGB a.F.

²⁶ Kassationshof (3. ZS) YKD 1985, S. 24 f.

²⁷ Kassationshof FamRZ 94, S. 571 m. Anm. *Rumpf*; Kassationshof FamRZ 1994, S. 1989 mit Beispielen.

²⁸ Str., dagegen z.B. *Özkan Aile Hukuku*, S. 75 f., die einen Herausgabeanspruch auf die Vorschriften des ZGB zum Persönlichkeitsschutz (Art. 23 ff. ZGB) stützt. Zum Streit: *Akıntürk* S. 42 f.

²⁹ Kassationshof (3. ZS), 27.5.2002, E. 2002/5584, K. 2002/5991.

³⁰ Kassationshof (3. ZS), 27.5.2002, E. 2002/5584, K. 2002/5991; 27.2.2003, E. 2003/1674, K. 2003/1826.

ausdrücklich zu den rückforderbaren Geschenken.³¹ Auch *başlık*, *kalm* oder *ağırlık* (zu diesen Bezeichnungen siehe oben) werden in der Regel zu den unter diesen Bedingungen rückforderbaren Geschenken gehören.³² Durch Gebrauch abgenutzte Geschenke können nicht mehr zurückgefordert werden.³³ Letztlich kommt es auf den Einzelfall an. Der Kassationshof lässt daher zu, dass die Gerichte im Hinblick auf die „Angemessenheit“ auch Gutachten erstellen lassen, welche die örtlichen und regionalen Gegebenheiten untersuchen.³⁴

Für den Rückforderungsanspruch nach Art. 122 ZGB spielt irgendein Verschulden für die Auflösung des Verlöbnisses keine Rolle.³⁵

Kann das Geschenk nicht mehr *in natura* herausgegeben werden, ist Wertersatz zu leisten. Anzusetzen ist der Wert im Zeitpunkt der Klageerhebung.³⁶ Denkbar ist auch, sofern leistbar, die Herausgabe von Gegenständen „gleicher Art und Güte“.³⁷ Der neue Art. 122 II ZGB verweist für die Rechtsfolgen insoweit auf die Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung. Dies kann dann konsequenterweise zur Folge haben, dass ein Herausgabeanspruch vollständig entfällt, wenn der Verlobte das Geschenk in gutem Glauben (Art. 3 ZGB) weggegeben hat, ohne dafür einen Ausgleich erhalten zu haben (Art. 63 OGB). Hat er verkauft, muss er den Kaufpreis an den Anspruchsberechtigten auskehren. Hat er das Geschenk bösgläubig – d.h. z.B. im Wissen um die bevorstehende Beendigung – aus der Hand gegeben, muss er ebenfalls Wertersatz leisten.³⁸

(2) Rückforderung von Zuwendungen an Verwandte

Die Rückforderung von Geschenken an Verwandte eines Verlobnispartners ist, mangels Regelung im Verlobnisrecht, nur nach den Vorschriften des OGB möglich. Während die Voraussetzungen der Vorschriften über den Widerruf der Schenkung (Art. 244, 245 OGB) nur in einem kleineren Teil der Fälle vorliegen dürften, kommt in den meisten Fällen die Herausgabe wegen ungerechtfertigter Bereicherung nach Art. 61 OGB infolge Widerrufs der Schenkung (Art. 244 OGB) oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage in Betracht.³⁹ In diesem Fall sind dann die

³¹ Kassationshof aaO.; 11.7.2005, E. 2005/6842, E. 2005/7705.

³² *Akentiürk* S. 42; dort zitiert: Kassationshof (6. ZS), 23.10.1961, E. 1961/2547, K. 1961/5719.

³³ Kassationshof (3. ZS), 16.9.2003, E. 2003/9196, K. 2003/10285.

³⁴ Kassationshof (3. ZS), 17.2.2005, E. 2005/1117, K. 2005/1395.

³⁵ Kassationshof (3. ZS), 27.5.2002, E. 2002/5584, K. 2002/5991.

³⁶ Kassationshof (3. ZS), 11.10.1993, E. 1993/3716, K. 1993/16194; 11.10.1993, E. 1993/3340, K. 1993/16200.

³⁷ Kassationshof (3. ZS), 30.3.1982, E. 1981/5338, K. 1982/1338.

³⁸ Vgl. *Akentiürk* S. 43.

³⁹ Nicht ganz klar insoweit Literatur und Rechtsprechung: *Köprüllü/Kaneti* S. 63, *Tekinay* S. 32 ff., *Feyzioglu* S. 56 f., Kassationshof (3. ZS), YKD 1981, S. 960 f. und YKD 1984, S. 47 f.

Regeln zur gutgläubigen Entreichung (Art. 63 OGB) und der notwendigen oder nützlichen Verwendungen (Art. 64 OGB) zu beachten. Der Ausschluss eines Bereicherungsanspruchs wegen gesetz- oder sittenwidriger Bereicherung gemäß Art. 65 OGB kommt nach neuerer Rechtsprechung nur noch ausnahmsweise in Frage.⁴⁰

(3) Entschädigung

Entschädigungsvereinbarungen für den Fall der Auflösung des Verlöbnisses sind unwirksam; ein Entschädigungsanspruch kann ausschließlich auf Art. 120 und 121 ZGB gestützt werden. Im übrigen ist Vorbedingung von Entschädigungsansprüchen das Vorliegen eines wirksamen Verlöbnisses.⁴¹

(a) Materielle Entschädigung (Art. 120 ZGB)

Die materielle Entschädigung setzt Verschulden des Anspruchsgegners voraus.⁴² Wie ein Verschulden behandelt wird dabei die Auflösung der Verlobung ohne wichtigen Grund. Ansonsten entsteht der Anspruch nur, wenn der wichtige Grund vom Pflichtigen schuldhaft verursacht wurde.⁴³ Liegt Verschulden auf beiden Seiten vor, können gegenseitige Ansprüche entstehen bzw. gegebene Ansprüche entsprechend gemindert werden (analog Art. 44 OGB)⁴⁴. Liegen rechtfertigende Gründe vor, die keinem der Verlobnispartner im Sinne eines Verschuldens zugerechnet werden können, entfällt ein Entschädigungsanspruch.

Zu ersetzen sind z.B. den wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen der beiden Verlobnispartner angemessene Aufwendungen, die guten Glaubens, d.h. im Vertrauen auf das Zustandekommen der Ehe erbracht worden sind und letztlich dazu gedient haben, die Eheschließung zu ermöglichen oder zu fördern.⁴⁵ Abzuziehen sind Zugewinne, die dadurch entstehen, dass etwa gekaufte Gegenstände im Besitz des „Geschädigten“ bleiben und dort eine Bereicherung für

⁴⁰ Vgl. noch Kassationshof (2. ZS), 7.7.1949, zit bei: *Tekinay* S. 35. Dagegen *Tekinay*, Türk Aile aaO.: Brautgeld „gesellschaftlich bedenklich“, aber nicht ohne weiteres sittenwidrig. So dann auch schon Großer Zivilsenat des Kassationshofs, 18.5.1955 (bei *Tekinay* S. 34) und 6. Senat (mehrere Urteile bei *Feyzioglu* S. 52 mN); Kassationshof (11. ZS) YKD 1981, 321 ff.: Sittenwidrigkeit des Brautpreises bei Fremdbestimmung der Braut; Kassationshof (3. ZS) YKD 1987, S. 688 f.: Sittenwidrigkeit bei bestimmten Formen der „wilden Ehe“.

⁴¹ *Özkan Aile Hukuku*, S. 77.

⁴² Kassationshof (3. ZS), 16.3.1981, E. 1980/1449, K. 1981/1382.

⁴³ Kassationshof (3. ZS), 30.5.2002, E. 2002/5461, K. 6175; 5.10.2004, E. 2004/10859, K. 2004/10509.

⁴⁴ *Feyzioglu* S. 66 f.; *Tekinay* S. 50.

⁴⁵ *Gürsel* S. 20; *Tekinay* S. 42 ff.; *Feyzioglu* S. 67 ff. jeweils mit Beispielen.

das Vermögen darstellen.⁴⁶ Aufwendungen auf die Verlobnisfeier selbst wollte die höchstrichterliche Rechtsprechung – seit 1981 in ständiger Rechtsprechung – nicht ersetzen, weil diese nicht auf den Vollzug des Verlobnisses gerichtet seien, sondern ihre Zweckbestimmung bereits durch die erfolgreiche Ausrichtung der Feier selbst erfüllt sei,⁴⁷ allerdings ist die gesetzliche Regelung seit der Reform wenn auch nach Auffassung des Gutachters verfehlt, aber eindeutig: Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verlobung sind zu erstatten.

Als Anspruchsinhaber kommen außer dem Verlobnispartner nicht nur die Eltern in Betracht, sondern all diejenigen, die aufgrund ihrer Verbindung zum Geschädigten „wie die Eltern“ Aufwendungen erbracht haben.⁴⁸

Im vorliegenden Fall hat der Beklagte die Verlobung aufgelöst. Ein „wichtiger Grund“ ist allein aus dem bisherigen Parteivortrag nicht erkennbar.

Die Frage, ob entgangene Unterhaltsansprüche zu entschädigen sind, ist ungewöhnlich und findet kein Präzedenz in der türkischen Rechtsprechung. Aus diesem Grunde werden hier abstrakte Erwägungen anzustellen sein.

Eine ähnliche Konstellation könnte der Fall darstellen, in welchem die Verlobte nach dem Verlobnis in Erwartung einer Heirat ihre Arbeitsstätte aufgibt. Dies wäre eine Verfügung, welche letztlich zu einem nicht unerheblichen Schaden führen kann, für welchen derjenige verantwortlich gemacht werden kann, der die Verlobte letztlich zu einer solchen Entscheidung bestimmt und dann die Verlobung ohne wichtigen Grund gelöst hat.

Eine solche Parallele kann hier allerdings kaum gezogen werden. Dass eine ledige Frau von einem ehemaligen Lebensgefährten wie eine Ehefrau Unterhalt erhält, ist ungewöhnlich. Zwar ist richtig, dass die Entscheidung der Klägerin für den Beklagten dazu geführt haben dürfte, dass der Unterhalt entfallen ist. Andererseits sollte bei einer Betrachtung „ex post“ vom Verlobnispartner, der ohne wichtigen Grund abspringt, nur dasjenige als Entschädigung verlangt werden können, was vom Zeitpunkt des Verlobnisses an Schäden eintritt, die die Verlobnispartner aufgrund eigener, auf das Eheversprechen hin gemachten Verfügungen erleiden.

Außerdem muss hier die Klägerin den Beweis antreten, dass nicht die Eingehung einer anderen Beziehung, sondern gerade die Verlobung und die Vorbereitung auf eine Ehe zum Wegfall des Unterhalts geführt hat. Der bisherige Parteivortrag gibt lediglich her, dass Herr S... den „Unterhalt“ eingestellt hat, weil die Klägerin eine Beziehung mit einem anderen Mann

⁴⁶ *Tekinay* S. 50.

⁴⁷ Kassationshof (3. ZS), YKD 1984, 47 f.; 1.5.1985, bei *Şener*, Türk Medeni Hukuku (Türkisches Zivilrecht .Kommentar, S. 200; Kassationshof (GrZS), 18.2.1987, E. 1986/3-183, K. 1987/106; Kassationshof (3. ZS), 9.5.1994, E. 1994/6159, K. 1994/7437; *Öztaş* Aile Hukuku, S. 81 f.

⁴⁸ *Öztaş* Aile Hukuku, S. 85; *Feyzjoğlu* S. 70; *Zevkiler*, Medeni Hukuk (Zivilrecht), 2. Aufl., Ankara 1995, S. 741: sonstige Verwandte wie Geschwister, Großeltern, Onkel und Tante; Institutionen wie Waisenhäuser oder Heime.

eingegangen ist. Zum Beweisantritt gehört nicht nur, dass das Verlöbnis tatsächlich vor dem 18.5.2006 – Tag der Einstellung der Unterhaltszahlungen – bereits eingegangen worden war, sondern dass Herr S... vom „Verlöbnis“ als solchem wusste und nicht nur – wie es sich im Augenblick darstellt – allein die Beziehung zu einem anderen Mann zum Anlass genommen hat, den Unterhalt einzustellen.

Schließlich sollte in Erwägung gezogen werden, ob die Geltendmachung entgangenen Unterhalts, der von einem unbeteiligten und dem Beklagten bis dahin unbekanntem Dritten ohne gesetzliche Grundlage gewährt worden ist, gegen den Beklagten nicht in einer Weise über Sinn und Zweck der Entschädigungsregelung des Art. 120 ZGB hinauschießt, die sittenwidrig ist. Es käme im Ergebnis der Zahlung eines Unterhalts für die Verlöbniszeit gleich, die weder durch das türkische noch durch das deutsche Recht vorgesehen ist. Zwar hätten sicherlich keine Bedenken dagegen bestanden, wenn die Klägerin und der Beklagte ihrerseits eine solche Unterhaltsvereinbarung getroffen hätten, die für die Dauer des Verlobnisses Geltung gehabt hätte. Eine solche Vereinbarung ist aber nicht getroffen worden. So aber drängt sich die Parallele zur unzulässigen Kündigungsbeschränkung im deutschen Gesellschaftsrecht auf, wo eine Entschädigungs- oder Abfindungsregelung, welche kündigungswilligen Gesellschafter aus wirtschaftlichen Gründen davon abhält, eine Kündigung auszusprechen, als sittenwidrig eingestuft werden.

(b) Immaterielle Entschädigung (Art. 121 ZGB)

Der immaterielle Entschädigungsanspruch setzt den einseitigen, schuldhaften Verlöbnisbruch durch den Schädiger und auf der anderen Seite Verschuldensfreiheit des Geschädigten voraus. Ferner muss eine schwerwiegende Schädigung in den Persönlichkeitsrechten des Betroffenen vorliegen⁴⁹, z.B. Verletzung der Ehre⁵⁰. Erfüllt wird diese Voraussetzung je nach den Umständen auch durch die Aussetzung der Braut einer sozialen Umwelt, die eine Auflösung spürbar sanktioniert, oder durch den Verfall in eine schwere psychologische Krise bis hin zur Selbstmordgefahr oder Geisteskrankheit, oder durch den Verlust der Jungfräulichkeit.⁵¹ Wie schwer die psychische Krise sein muss, lässt sich schwer entscheiden. Der Kassationshof lässt Trauer und Schmerz nicht für die Entstehung eines Anspruchs auf immateriellen Schadensersatz ausreichen.⁵²

Die immaterielle Entschädigung kann isoliert oder zusammen mit der materiellen Entschädigung eingeklagt werden. Da es hier um eine Persönlichkeitsverletzung und somit um einen

⁴⁹ Kassationshof (GrZS), 18.2.1987, E. 1986/3-183, K. 1987/106; (3. ZS), 1.5.1985, E. 1985/2726, K. 1985/3171; (3. ZS), 18.9.2001, E. 2001/6263, K. 2001/7857.

⁵⁰ Weitere Beispiele: Verleumdung, Verlassen oder Aussetzung, Untreue, Verletzung von Geheimnissen (*Özkan Aile Hukuku*, S. 87 f.).

⁵¹ *Özkan Aile Hukuku*, S. 89.

⁵² Kassationshof (3. ZS), 18.9.2001, E. 2001/6263, K. 2001/7857; 16.9.2002, E. 2002/8288, K. 2002/9256.

höchstpersönlichen Anspruch geht, ist klagebefugt ausschließlich der Geschädigte auch ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.⁵³

(c) Umfang der Entschädigung

Der Umfang der Entschädigung ist durch das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen festzustellen. Dabei wird es nicht nur Gesichtspunkte des Mitverschuldens (Art. 44 OGB; nicht bei Schmerzensgeld), sondern auch die wirtschaftliche Lage des Anspruchsgegners oder die Intensität seines Verschuldens (Art. 43, 98 OGB) berücksichtigen.⁵⁴

Vor allem im Hinblick auf den Unterhaltsanspruch gegenüber Herrn S... müsste, wenn er denn entgegen der Auffassung des Gutachters in einen Entschädigungsanspruch aufzunehmen wäre, das Gericht verschiedene Gesichtspunkte in das Ermessen einfließen lassen, wie etwa den Umstand, dass die Klägerin in K... bereits einen deutlich niedrigeren Betrag gegen Herrn S... eingeklagt hat, als sie gegen den Beklagten geltend macht; der Umstand, dass ein solch ungewöhnlicher Entschädigungsanspruch, wäre er dem Beklagten bewusst gewesen, ihn möglicherweise gegen sein Gewissen davon abgehalten hätte, die Beziehung zu beenden.

(d) Verjährungsfragen

Gemäß Art. 123 beträgt die Verjährungsfrist für die Herausgabe von Verlobungsgeschenken ein Jahr ab dem Zeitpunkt, in dem – bei einseitiger Auflösung des Verlöbnisses – die entsprechende Erklärung dem anderen Verlobnispartner zugeht und er damit vom Ende des Verlöbnisses Kenntnis erlangt.⁵⁵ Im übrigen sind auf die Verjährung die allgemeinen Vorschriften der Art. 125 ff. OGB anzuwenden.⁵⁶ Beruht der Anspruch auf immaterielle Entschädigung auf einer Straftat, gilt die für diese Straftat durch das Strafgesetzbuch angeordnete Verjährung.⁵⁷

C. Zusammenfassung

Im Endergebnis sind die Fragen wie folgt zu beantworten:

⁵³ *Öztaş Aile Hukuku*, S. 91 f.

⁵⁴ *Tekinay* S. 50; *Öztaş Aile Hukuku*, S. 83.

⁵⁵ *Köprülü/Kaneti* S. 64; *Feyzioğlu* S. 81 f.; *Tekinay* S. 65. Die Verjährungsfrist beginnt also nicht erst mit Ablauf des Jahres, in dem die Auflösung des Verlöbnisses erfolgt ist.

⁵⁶ *Tekinay* S. 66; Kassationshof (4. ZS), 17.11.1944 (zit. bei *Olgaç* OGB II S. 704): Unterbrechung gemäß Art. 133 Zif. 2 OGB (Zeitpunkt der Klageerhebung), keine Unterbrechung durch Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes oder PKH-Antrag.

⁵⁷ *Öztaş Aile Hukuku*, S. 93 mwN.

1. Bislang ist nach Auffassung des Gutachters die Klägerin den Beweis für das Zustandekommen eines Verlöbnisses fällig geblieben. Die verschiedenen im Raum stehenden Behauptungen und Erklärungen sind interpretationsbedürftig, an keiner Stelle ist das ausdrückliche Bekenntnis des Beklagten zur Verlobung erkennbar, geschweige denn unter Beweis gestellt. Ob eine Restchance der Klägerin besteht, den Beweis durch Zeugenvernehmung zu führen, muss das Gericht beurteilen.
2. Vorausgesetzt, dass ein Verlöbnis bewiesen werden kann, dürfte es für die einfache Beendigung durch SMS keinen „wichtigen Grund“ geben. Diesen müsste der Beklagte beweisen. Wenn gleichzeitig die „Schuldlosigkeit“ der Klägerin angenommen werden kann – in der Tat gibt es keinen Vortrag der Beklagtenseite, der das in Frage stellt –, greift Art. 120 ZGB. Die Klägerin muss nun den von ihr erlittenen materiellen Schaden beweisen. Nach Auffassung des Gutachters kann sie keinen Ersatz für entgangenen Unterhalt verlangen. Selbst wenn sie den Beweis anträte – was bisher wohl nicht der Fall ist –, dass Herr S... die Zahlungen nicht nur wegen der Eingehung einer Beziehung zu einem anderen Mann, sondern gerade wegen des Verlöbnisses eingestellt hat, muss das Gericht verschiedene Gesichtspunkte in Erwägung ziehen, mit denen es durch die türkische Rechtsprechung, die einen solchen Fall nicht zu kennen scheint, allein gelassen wird.

Schmerzensgeldansprüche kommen in Betracht, wenn das Verlöbnis infolge eines Verschuldens des Beklagten aufgelöst worden ist. Ferner muss eine „schwerwiegende Schädigung in den Persönlichkeitsrechten“ vorliegen. Hier wird das Gericht genau zu prüfen haben, wodurch und worin die Klägerin verletzt worden ist, ob sich die Belastung noch im Rahmen des in einer solchen Situation Üblichen hält, ob es hier um die Verletzung von Gefühlen oder des Selbstwertgefühls der Klägerin geht oder um den Verlust wirtschaftlicher Sicherheit, auf die es der Klägerin ganz wesentlich ankam etc.

Diese Stellungnahme erging nach bestem Wissen und ohne Gewähr.

Prof. Dr. Christian Rumpf